

Ziff. 1 Art. 67b*Antrag der Kommission**Abs. 1, 3–5**Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates**Abs. 2*

...

d. Streichen

Ch. 1 art. 67b*Proposition de la commission**Al. 1, 3–5**Adhérer au projet du Conseil fédéral**Al. 2*

...

d. Biffer

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Art. 67c***Antrag der Mehrheit**Abs. 1–4**Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates**Abs. 5*

...

b. bei einem Verbot nach ...

c. Streichen (siehe Entwurf 4)

d. Streichen (siehe Entwurf 4)

*Abs. 6–10**Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates**Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm)

Abs. 4, 5

Streichen

Ch. 1 art. 67c*Proposition de la majorité**Al. 1–4**Adhérer au projet du Conseil fédéral**Al. 5*

...

b. pour les interdictions au sens ...

c. Biffer (voir projet 4)

d. Biffer (voir projet 4)

*Al. 6–10**Adhérer au projet du Conseil fédéral**Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm)

Al. 4, 5

Biffer

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Die Minderheit will die Absätze 4 und 5 in Artikel 67c streichen.

In Artikel 67b ist neu geregelt: Wenn jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen hat und die Gefahr besteht, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, kann das Gericht für eine Dauer bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen. Dem Richter bleibt so schon genug Spielraum, weil es lediglich eine Kann-Formulierung ist und die fünf Jahre maximal verhängt werden können. Wenn also ein Richter ein solches Verbot verhängt, dann besteht wirklich Wiederholungsgefahr. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht darauf zu verzichten, dem Täter das Recht einzuräumen, nach einer gewissen Frist um eine zeitliche oder inhaltliche Aufhebung dieses Verbots zu ersuchen.

Die Strafe und das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot sind verschiedene Sachen. Nur deshalb, weil ein Täter die Probezeit bezüglich Strafe gemäss Absatz 4 bestanden hat, ist das jeweilige Verbot nicht zu lockern. Gemäss Absatz 5

dürfte ein Täter bereits während des Vollzugs den Antrag für eine Lockerung dieses Verbots stellen. Das ist zu gefährlich. Der Schutz der Personen, die bereits Opfer des Täters wurden, ist höher zu gewichten als das Recht des Täters, sich diesen Personen wieder zu nähern. Die Vorlage, die wir heute beraten, wurde ja zum Schutz der Opfer gemacht. Deshalb ist es nicht angezeigt, im Gesetz Schlupflöcher für diese Täter zu ermöglichen.

Wir bitten Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Vischer Daniel (G, ZH): Im Gegensatz zu dem, was Frau Rickli gerade gesagt hat, geht es nicht um Schlupflöcher. «Schlupflöcher» würde ja heißen, dass der Gesetzgeber einem Täter ermöglichen würde, gewissermassen durch die Hintertüre hinauszuspazieren – und nichts würde passieren, obwohl der Täter gefährlich wäre.

In Absatz 4 geht es darum, dass nach bestandener Probezeit ein neuer Entscheid gefällt wird, und in Absatz 5 geht es darum, dass der Täter einen Antrag stellen kann, der dann beurteilt wird. Sie müssen schon sagen, was Sie meinen, Frau Rickli: Sie formulieren ein unbegründetes und abgrundtiefes Misstrauen gegen jede gesetzliche Anordnung, die eine Überprüfung durch eine Behörde vorsieht. Das ist der Kern Ihres Ansinns. Und genau deswegen ist die vom Bundesrat vorgesehene Kaskade in diesem Gesetz richtig, weil sie – verhältnismässig und stufenweise – den zuständigen Behörden, seien es Vollzugsbehörden oder Gerichte, eine Neuüberprüfung nach Eintreten bestimmter Tatbestände, hier im Sinne von bestandener Probezeit, ermöglicht.

Wir wollen keine absolute Regelung. Wir wollen, dass es immer wieder die Möglichkeit der Überprüfung gibt. Es stimmt, es gibt Fehler. Aber Sie können nicht, weil es Fehler, weil es Fehlentscheide gegeben hat, einfach nur generelle damoklesschwertartige Lösungen vorsehen, die eine Überprüfung durch ein Gericht nie mehr zulassen. Das ist die falsche Anlage Ihres Minderheitsantrages.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen und dem Aufbau des Bundesrates, der überlegt ist, Rechnung zu tragen und ihm zuzustimmen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, der Minderheit Rickli Natalie zu folgen.

Wir sind hier bei den gemeinsamen Bestimmungen zu Artikel 67. Es geht in Artikel 67c um die Frage, wann das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot teilweise oder ganz aufgehoben werden darf. Die Minderheit Rickli Natalie ist der Ansicht, dass diese Verbote nicht aufgehoben werden dürfen, und schon gar nicht auf Antrag des Täters. Deshalb verlangt die Minderheit die Streichung der Absätze 4 und 5.

Warum? Wir müssen folgende Frage aufwerfen: Wann darf das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot verhängt werden, beziehungsweise ab wann wird ein solches Verbot wirksam? Es braucht dazu zwei Voraussetzungen: Es braucht erstens ein rechtskräftiges Urteil, und es muss zweitens die Gefahr bestehen, dass der Täter seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen missbrauchen wird. Wenn nun ein Gericht zum Zeitpunkt der Verurteilung eine erhöhte Gefahr für weitere Verbrechen oder Vergehen sieht, kann es zum Beispiel bis zum Maximum gehen und ein Rayonverbot von fünf Jahren verhängen – wenn das Gericht eben eine sehr hohe Gefahr sieht. Die Dauer des Verbots ist abhängig von der Gefahr.

Nun kann der Täter bereits nach zwei Jahren eine Lockerung oder gar eine Aufhebung des Rayonverbots beantragen, ohne beweisen zu müssen, dass er keine Gefahr mehr darstellt. Wenn schon das Gericht eine erhöhte Gefahr sieht und ein Verbot für fünf Jahre ausspricht, sollten es fünf Jahre sein. Denn das Gericht geht nicht umsonst von einer erhöhten Gefahr aus und spricht ein Rayonverbot von fünf Jahren aus. In einem solchen Fall ist die Gefahr gross, und bei grosser Gefahr besteht kein Grund, dass das Ganze bereits nach zwei Jahren wieder überprüft wird. Ansonsten, muss ich sagen, hätte das Gericht die Gefahr ja total falsch eingeschätzt. Wir können aber davon ausgehen, dass das Gericht

die Sache sorgfältig abwägt, bevor es solche Rayonverbote ausspricht und verhängt.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit Rickli Natalie zu folgen.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die FDP-Liberale Fraktion, die grünliberale Fraktion und die SP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Möglichkeit, ein Tätigkeitsverbot von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen Person zu überprüfen und allenfalls aufzuheben, ist geltendes Recht. Da wird nichts Neues legifiziert. Diese Regelung im geltenden Recht wurde deshalb eingeführt, weil sie auf dem Grundsatz beruht, dass eine Massnahme nur so lange dauern darf, als sie auch notwendig ist. Aus diesem Grund sieht jetzt auch dieser Gesetzentwurf vor, dass nach Ablauf einer bestimmten Dauer von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen Person geprüft werden kann, ob ein Tätigkeitsverbot eingeschränkt oder aufgehoben werden soll. Wenn die zuständige Behörde aber zum Schluss kommt, dass die verurteilte Person nach wie vor eine Gefahr darstellt, dann wird das Verbot aufrechterhalten. So funktioniert das im heutige geltenden Recht.

Wir sehen keinen Grund, weshalb wir in diesem Fall jetzt von diesem Grundsatz abweichen sollen. Auf diese Weise können wir nämlich auf der einen Seite dem Verhältnismässigkeitsprinzip und auf der anderen Seite dem Schutz der Bevölkerung Rechnung tragen.

Ich bitte Sie, hier die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Es geht hier bei Artikel 67c Absätze 4 und 5 um den Vollzug der Verbote. In Absatz 4 geht es vor allem darum, dass die zuständige Behörde über inhaltliche oder zeitliche Einschränkungen oder über die Aufhebung dieses Verbots entscheiden kann, wenn ein Täter die Probezeit bestanden hat. Absatz 5 hingegen enthält eine Kaskade von Voraussetzungen, in denen festgelegt ist, wann ein Täter um die inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder Aufhebung des Verbots ersuchen kann.

Die Streichungsanträge der Minderheit bedeuten eigentlich, dass sich ein Straftäter nie bessern kann. Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass das Strafrecht ja nicht nur die Aufgabe hat, Täter zu bestrafen, sondern auch sie zu resozialisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu bessern. Je nach Schwere des Verbrechens gibt es in Absatz 5 eine längere Karentzfrist, bis der Täter ein solches Ersuchen stellen kann.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der grossen Mehrheit der Kommission, die mit 17 zu 6 Stimmen entschieden hat, und aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen.

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Les alinéas 4 et 5 de l'article 67c sont des dispositions d'ordre général sur l'exécution de l'interdiction. Ces deux alinéas permettent de lever l'interdiction complètement ou partiellement concernant une activité, le contact ou l'interdiction géographique, ceci soit à la demande de l'autorité compétente, soit à la demande de la personne concernée. Cela ne veut pas dire que cette demande sera suivie d'effets, dès lors que le juge qui doit se prononcer doit examiner s'il n'y a plus lieu de craindre que l'auteur commette un nouveau crime ou délit. Il s'agit de dispositions qui sont d'ailleurs le pendant de la possibilité, ailleurs dans la loi, de prolonger une mesure d'interdiction si l'autorité la juge nécessaire.

Ici on donne donc un pouvoir d'appréciation à une autorité afin qu'elle puisse déterminer si une mesure est encore utile pour la protection de la société et pour la personne qui a été jugée.

La proposition de la minorité Rickli Natalie demande de bifurcer ces deux alinéas. Elle veut donc une norme qui soit absolue, sans aucune possibilité d'une nouvelle appréciation en fonction de l'évolution de la personne et d'une amélioration

démontrée de son comportement. La commission a estimé que cette vision des choses n'était pas conforme aux principes généraux du droit pénal et de notre Etat de droit de manière générale. La proposition défendue par la minorité Rickli Natalie a été rejetée par 17 voix contre 6. Je vous invite à suivre la majorité de votre commission.

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 12.076/8971)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 12.076/8972)

Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 52 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 67d; 67e; 95 Abs. 1, 3; 105 Abs. 3; 187 Ziff. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 67d; 67e; 95 al. 1, 3; 105 al. 3; 187 ch. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 294

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm)

Abs. 1

... untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Ch. 1 art. 294

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm)

Al. 1

... est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins ou d'une peine pécuniaire.

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Die Minderheit will in Artikel 294 Absatz 1 die Strafandrohung bei Missachtung des Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbots erhöhen. Der Bundesrat schlägt die Regelung vor, als Maximalstrafe sei eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe zu verhängen.

Diese Strafandrohung ist zu erhöhen, damit ein Täter möglichst davon abgehalten wird, sich den Opfern, die es ja mit solchen Verboten zu schützen gilt, zu nähern. Deshalb schlagen wir Ihnen bei dieser Regelung eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor. Auch dies ist im Prinzip noch wenig, wenn wir wissen, dass eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten möglich ist. Auch hier wieder: Ein Täter, der ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot erhält, gilt als gefährlich für die Personen, denen er bereits einmal Schaden zugefügt hat. Auch mit unserer Erhöhung ist nicht garantiert, dass sich ein Täter den Opfern nicht mehr nähert, aber die Hürde ist höher, weil er weiß, dass es Konsequenzen hat.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Mehrheit der Kommission mitgetragene Regelung hat jedoch keinerlei abschreckende Wirkung.

Caroni Andrea (RL, AR): Ich möchte nur kurz einordnen, worum es hier geht, und Sie dann bitten, der Mehrheit zu folgen. Wenn sich zum Beispiel ein Hobby-Fussballtrainer, wie ich es schon beim Eintreten erwähnt habe, an einem Kind vergeht, dann soll er dafür natürlich hart bestraft werden, und das wird er auch. Zusätzlich soll er neu auch ein Tätigkeitsverbot erhalten und nicht mehr als Hobby-Fussballtrainer auftreten können. Auch das tragen wir mit.

Bei dieser Strafbestimmung geht es nun aber um etwas ganz Spezifisches, nämlich nicht um die Frage, wie er bestraft werden soll, wenn er sich wieder an einem Kind vergeht – selbstverständlich noch härter als beim ersten Mal –, sondern um die Frage: Was passiert, wenn er sich einmal über das Tätigkeitsverbot hinwegsetzt und zum Beispiel bei einem Grümpeltournier doch als Trainer in Erscheinung tritt? Nun ist es klar: Auch dafür soll er bestraft werden. Wenn Sie hier aber eine Mindeststrafe von einem Jahr festlegen, wie das Kollegin Rickli fordert, dann bestrafen Sie ihn für das Trainieren bei diesem einen Grümpeltournier gleich hart, wie Sie einen Vergewaltiger bestrafen, nämlich mit mindestens einem Jahr.

Hier verlieren wir etwas die Proportionen, weshalb ich Sie bitte, der Mehrheit zu folgen.

Flach Beat (GL, AG): Wir können sehr wohl über eine Verlängerung des Strafmasses diskutieren. Wir können sehr wohl darüber diskutieren und prüfen, ob allenfalls bei gewissen Delikten eine Strafverlängerung, eine Verschärfung des Strafrechtes, tatsächlich angemessen ist. Wir verschließen uns dieser Diskussion nicht – aber dann bitte in einer Gesamtschau und überprüfbar anhand von verschiedenen Delikten!

Ich habe es gestern schon gesagt: Wenn wir jetzt hingehen und nach dem Motto «Wir sind jetzt gerade dabei, dann machen wir hier doch gleich etwas!» Einzelstrafen einfach verschärfen, ohne sie in einem Gesamtkontext anzuschauen, dann verlieren wir wahrscheinlich den Überblick über den Gesamtkontext des Strafmasses. Herr Caroni hat das sehr gut ausgeführt.

Ich bitte Sie, alle diese Anträge, die auf eine einseitige Verschärfung in diesen jetzt gerade im Fokus stehenden Bestimmungen abzielen, abzulehnen und allenfalls halt in einer Diskussion später zu schauen, ob man die Strafen insgesamt verlängern muss und ob das tatsächlich eine abschreckende Wirkung hat. Ich bin mir da überhaupt nicht sicher. Aber der Diskussion wollen wir uns nicht verschließen.

Hier geht es aber um etwas anderes. Folgen Sie darum unbedingt der Mehrheit! Der Entwurf ist so insgesamt konzis und stimmig.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die CVP/EVP-Fraktion und die SP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Gemäss dem Minderheitsantrag soll jetzt eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe angedroht werden. Weil die Maximalstrafe nicht ausdrücklich festgelegt wird, dauert diese gemäss Artikel 40 des Strafgesetzbuches zwanzig Jahre. Eine Freiheitsstrafe von mindestens einem und maximal zwanzig Jahren für die Verletzung eines Tätigkeitsverbots ist ganz klar unverhältnismässig. Die im Entwurf vorgesehene Strafe von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe wurde ja aus dem geltenden Artikel 294 StGB übernommen und steht auch in einem vernünftigen Verhältnis zum strafbaren Verhalten. Ich möchte auch in Erinnerung rufen – einfach, damit Sie das auch wieder in den richtigen Verhältnissen sehen, damit Sie sehen, in welchem Bereich wir uns hier bewegen –, dass Mindeststrafen von einem Jahr Freiheitsstrafe nur für schwerste Verbrechen wie zum Beispiel qualifizierten Raub,

Menschenhandel mit Minderjährigen oder gewerbsmässigen Menschenhandel, Geiselnahme oder Vergewaltigung vorgesehen sind.

Es wurde jetzt gerade von Herrn Flach gesagt, dass es sich, wenn schon, lohnt, das Ganze in einem richtigen Zusammenhang zu sehen. Das möchte auch der Bundesrat. Sie wissen, dass die Besonderen Bestimmungen, also die sogenannten Strafrahmen, harmonisiert werden sollen. Das ist ein Projekt, das wartet. Wir sind der Meinung – ich glaube, wir sind uns da einig –, dass es sinnvoll ist, zuerst die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu revidieren. Diese Revision befindet sich in Ihrer Kommission für Rechtsfragen; sie soll dort behandelt werden. Sobald Sie diesen ersten Teil, die Revision der Allgemeinen Bestimmungen, verabschiedet haben, wird Ihnen der Bundesrat eine Strafrahmenharmonisierung vorlegen, die dann eben die verschiedenen Verhältnisse wieder zurechtrückt. Aber es macht sicher keinen Sinn, in bestimmten einzelnen Fällen und vor allem hier den Strafrahmen jetzt so festzulegen, denn der von der Minderheit beantragte Strafrahmen ist nicht verhältnismässig.

Ich bitte Sie, die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen.

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Il s'agit ici d'une disposition qui vise les infractions aux interdictions soit professionnelles soit géographiques, soit de contact. Le projet du Conseil fédéral consiste à ce que l'infraction à cette disposition figurant dans un jugement soit sanctionnée par une peine privative de liberté d'une année au maximum ou d'une peine pécuniaire. Il s'agit donc d'une peine infligée en proportion de la gravité de l'infraction commise et de la nature de cette infraction.

La proposition de la minorité Rickli Natalie veut imposer une peine minimum d'au moins un an. Il s'agit d'une approche totalement disproportionnée par rapport à la nature de l'infraction, parce qu'il ne s'agit pas ici d'une infraction sur une personne, à savoir sur un enfant dans le cadre de la répétition d'un acte d'abus sexuel, mais il s'agit d'une infraction à une interdiction de rayon. C'est donc une proposition totalement disproportionnée vis-à-vis de la nature de l'infraction et du système de l'importance des peines qui existe dans notre Code pénal. Comme vous l'avez entendu de la bouche de notre cheffe du Département fédéral de justice et police, il y a donc une révision qui est en cours pour aménager l'ensemble des peines.

Par 15 voix contre 6, votre commission a rejeté la proposition Rickli Natalie, estimant qu'elle n'avait aucune place dans la cohérence du droit pénal. La commission vous invite à rejeter aujourd'hui la proposition de la minorité Rickli Natalie.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Die Minderheit Rickli Natalie möchte die Sanktion für die Missachtung eines Tätigkeits- oder Rayonverbots verschärfen. Der Bundesrat schlägt vor, dass bei der Missachtung eines solchen Verbots eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden kann, währenddem Frau Rickli neu ein Jahr als Mindeststrafe vorsehen will.

Sie haben es in der Debatte bereits gehört: Mindeststrafen von einem Jahr sind in unserem Strafgesetzbuch für schwere Delikte vorgesehen, beispielsweise für Vergewaltigung, beispielsweise für Geiselnahme oder Menschenhandel. Wenn wir heute für die Übertretung oder Missachtung eines Rayon- oder Tätigkeitsverbots eine Mindeststrafe von einem Jahr einführen würden, würden wir die Kohärenz der Strafrahmen in unserem Strafgesetzbuch vollständig unterlaufen. Wir sind ohnehin daran, diese Kohärenz zu überprüfen, aber solche Sololäufe für einzelne Strafrahmen dienen der Glaubwürdigkeit unseres Straf- und Sanktionenrechtes überhaupt nicht.

Unsere Kommission hat den Antrag Rickli Natalie deshalb mit 15 zu 6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.076/8973)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

Ziff. 1 Art. 295; 366 Abs. 3

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 295; 366 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziff. 1 Art. 366a

Antrag der Minderheit

(Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm)

Titel

Sonderregister für verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter

Text

Für Urteile nach den Artikeln 111 bis 117, 122 bis 128, 129 und 133 bis 135, begangen an Minderjährigen, wird ein gesondertes Register für verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter geführt.

Ch. 1 art. 366a

Proposition de la minorité

(Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm)

Titre

Registre spécial pour les auteurs d'actes de violence et d'actes d'ordre sexuel condamnés

Texte

Les jugements pour des actes visés aux articles 111 à 117, 122 à 128, 129 et 133 à 135 et commis contre un mineur sont inscrits dans un registre spécial pour les auteurs d'actes de violence et d'actes d'ordre sexuel condamnés.

Ziff. 1 Art. 369

Antrag der Mehrheit

Abs. 4ter

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm)

Abs. 1bis

Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten verurteilt, so werden die Daten nicht entfernt: Artikel 182, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 197.

Abs. 4quater

Urteile, die im Sonderregister nach Artikel 366a aufgeführt sind, werden nie entfernt.

Ch. 1 art. 369

Proposition de la majorité

Al. 4ter

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm)

Al. 1bis

Si l'auteur a été condamné pour un des actes suivants, les inscriptions ne sont pas éliminées: articles 182, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 197.

Al. 4quater

Les jugements qui figurent dans le registre spécial visé à l'article 366a ne sont jamais éliminés.

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Die Minderheit beantragt Ihnen an dieser Stelle, ein Register für verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter zu schaffen. Der Nationalrat hat schon zweimal Ja gesagt zu Vorstößen von mir mit einem ähnlichen Inhalt, nämlich zur Motion 08.3033, «Schaffung eines nationa-

len Registers für vorbestrafe Pädophile», und zur parlamentarischen Initiative 09.423, «Register für Pädophile, Sexual- und schwere Gewaltstraftäter». Leider lehnte der Ständerat dann beide Vorstöße ab.

Ich erlaube mir an dieser Stelle, dieses Anliegen nochmals einzubringen, und zwar darum, weil es mir unerlässlich scheint, ein separates Register mit Gewalt- und Sexualstraftätern zu führen, wenn wir dieses Tätigkeits-, Rayon- und Kontaktverbot einführen bzw. erweitern wollen. Wichtig ist, dass diese Taten nie mehr aus dem Strafregister gelöscht werden, wie es in Artikel 369 Absatz 4quater gefordert wird. Gerade bei Sexualdelikten an Kindern ist es wichtig, dass diese Daten bestehen bleiben. Bei Pädophilen handelt es sich oftmals um Wiederholungstäter. Deshalb schlagen wir Ihnen auch in Artikel 369 Absatz 1bis vor, die Sexualdelikte nicht mehr zu löschen. Diesen Antrag stellten wir in der Kommission, als die Sexualdelikte noch Bestandteil dieser Vorlage waren, damit die Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» richtig umgesetzt werden kann. Es ist daher wichtig, dass für die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auch früher verübte Taten sichtbar bleiben. Heute werden diese alle nach einer gewissen Frist gelöscht.

Derzeit diskutieren die Schulen und die Heime über eine Erweiterung ihrer schwarzen Listen, aber auch Vereine oder die katholische Kirche diskutieren über die Einführung eines solchen Registers. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, verschiedene Register zu führen; es ist vielmehr eine Datenbank zu schaffen, in welcher alle Informationen zu den verurteilten Tätern gespeichert sind und auch gespeichert bleiben.

Der Zugang zum Strafregister Vostra und zur Fahndungsdatenbank Viclas reicht nicht aus, auch wenn das der Bundesrat immer wieder betont. Wir brauchen ein Tool, in dem alle nötigen Angaben gespeichert sind. Vostra enthält zum Beispiel keine Angaben über den Wohn- oder den Arbeitsort eines Täters; es enthält keine aktuellen Fotoaufnahmen oder Informationen über Hafturlaube oder Haftentlassungen. Gerade im Falle eines Kontakt- oder Rayonverbots wäre dies aber hilfreich. Mit dieser Vorlage soll ja sowieso ein Sonderauszug geschaffen werden, deshalb macht es Sinn, über die Einführung eines solchen Registers auch heute nachzudenken. Heute ist es leider immer noch so, dass die Polizei zum Beispiel nicht informiert wird, wenn ein Täter Hafturlaub erhält oder aus dem Gefängnis entlassen wird.

Ich bin überzeugt, all diese Informationen zu einem Täter in einem solchen Register können Wiederholungstaten verhindern, weil ein solches Register gegenüber potenziellen Wiederholungstätern abschreckend wirkt und weil es der Polizei eine schnelle Reaktion und die Auffindung allfälliger Tatverdächtiger ermöglicht.

Die Minderheit ist der Meinung, dass erst ein solches Register die korrekte Umsetzung von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverböten ermöglicht. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 366a ebenfalls die Mehrheit. Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, den Minderheitsantrag Rickli Natalie abzulehnen.

Frau Rickli verlangt mit der Minderheit ein Sonderregister für bestimmte Straftaten gegen Minderjährige, und sie verlangt auch, dass Daten gewisser Straftaten nicht mehr gelöscht werden. Die SP-Fraktion sieht keinen Grund, dafür ein Sonderregister einzurichten. Es besteht bereits ein Strafregister. Das Strafregisterrecht befindet sich zurzeit in Gesamtrevision. Die Vernehmlassung wurde Ende 2012 eröffnet und im Februar 2013 abgeschlossen. Es ist vorgesehen, ein Strafregistergesetz zu schaffen, und in diesem Rahmen kann auch geprüft werden, ob es Straftaten gibt, bei welchen Einträge nicht mehr gelöscht werden sollen. Unter bestimmten Umständen muss es möglich bleiben, eine Löschung vorzunehmen. Das ist von der Minderheit Rickli Natalie nicht vorgesehen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Mehrheit zu folgen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich beantrage Ihnen namens der SVP-Fraktion, den Minderheiten Rickli Natalie zu folgen. Wie gesagt, es geht um ein Sonderregister für verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter. Es geht um Taten an Minderjährigen. Wir von der SVP sind der Ansicht, dass wir hier ein Sonderregister schaffen müssen, weil es eben um Taten an Minderjährigen geht und nicht einfach generell um Taten. Der Bundesrat hat bereits die Vernehmlassung zu einer Totalrevision des Strafregisterrechts durchgeführt. Sie wurde positiv aufgenommen. Der Bundesrat sieht in diesem Bereich auch Handlungsbedarf. Der Bundesrat sagt aber, dass wir diesen Punkt verschieben sollten, bis wir dann die Totalrevision des Strafregisterrechts hier im Saal beraten. Wir von der SVP sind anderer Ansicht. Weil es eben um Taten an Minderjährigen geht, sollten wir das jetzt vorziehen, sollten wir das jetzt behandeln, weil es eben um Taten an Minderjährigen geht – ich kann es nicht genug betonen. Hier müssen wir den Riegel rechtzeitig schieben. Wir sollten nicht zu warten, bis wir dann über die Totalrevision des Strafregisterrechts hier im Saal beraten. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheiten Rickli Natalie zu folgen.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir streiten ja eigentlich nur darüber, ob wir jetzt aus dem Handgelenk etwas einführen sollen oder ob wir die Gesamtrevision des Strafregistergesetzes abwarten sollen. Frau Rickli geht es ja nur darum, heute ein Zeichen zu setzen. Der Bundesrat hat das Problem erkannt, es ist eine Vorlage in der Vernehmlassung. Diese Vorlage kommt alsbald in die Räte, es wird eine Botschaft vorliegen. Es gibt Notwendigkeiten, klare Registermodalitäten zu schaffen. Es wird sicher so sein, dass für bestimmte Gewalt- und Sexualstraftäter eine Löschung nicht infrage kommt. In anderen Fällen wird eine Löschungsmöglichkeit ins Gesetz aufzunehmen sein. Das sind diffizile Abgrenzungsfragen, die in einer sorgfältigen Gesetzesberatung erörtert werden müssen. Deshalb verträgt es hier keinen Schnellschuss. Man muss auch nicht so tun, als ob die, die mit der Mehrheit stimmen, der Meinung seien, das Problem bestehe nicht, es bedürfe keiner Neuordnung. Und wir brauchen auch nicht, nur um heute ein Zeichen zu setzen, auszupausen: «Hallo, wir sind am Ball!», ohne dass differenziert und mit der nötigen Schärfe Abgrenzungen formuliert werden. Deswegen erteile ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die FDP-Liberale Fraktion, die grünliberale Fraktion und die CVP/EVP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es ist jetzt mehrfach erwähnt worden: Es wird eine Gesamtrevision des Strafregisterrechts geben. Sie ist bereits aufgegelistet. Wenn Sie fundamentale Änderungen im Strafregisterrecht vornehmen wollen, dann sollten Sie das in der Gesamtrevision machen und nicht hier bei dieser punktuellen Revision, bei der es um ein spezifisches Verbot geht, nämlich um das Tätigkeitsverbot. Das ist einer der Gründe, aus denen wir Ihnen empfehlen, den Antrag dieser Minderheit abzulehnen.

Dann möchte ich aber doch noch auf etwas anderes hinweisen: Es ist nicht so, dass man diesbezüglich nichts tut. Man will die Informationsmöglichkeiten verbessern, z. B. für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die jemanden anstellen und wissen möchten, ob da allenfalls noch ein Problem vorliegt. Auch für einen Fussballclub oder eine andere Freizeitorganisation schaffen wir ja mit dieser Revision den Sonderprivatauszug. Das ist genau das Instrument, das sie brauchen, um zu schauen, ob ein Urteil vorhanden ist, das ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthält. Ein solches Verbot muss im Sonderprivatauszug so lange aufgeführt werden, wie es eben gilt. Das ist das Instrument, das wir mit dieser Revision schaffen. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, da man diese Möglichkeit schon schafft.

Wir hatten ursprünglich einmal vorgesehen, dass Fussballclubs oder andere Freizeitorganisationen zwingend einen

Sonderprivatauszug anschauen müssen. Das wurde dann in der Vernehmlassung vehement bekämpft, gerade auch von den Freizeitorganisationen, die gesagt haben, dann fänden sie überhaupt niemanden mehr.

Wir schaffen also das Instrument eines solchen Sonderprivatauszugs. Es gibt die Möglichkeit, dort jederzeit nachzuschauen, ob gegen jemanden ein solches Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot verhängt worden ist.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, weil er gar nicht nötig ist.

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Il faut reconnaître à Madame Natalie Rickli une certaine continuité dans ses idées. Elle avait déjà déposé une initiative parlementaire sur ce thème en 2009 (09.423) à laquelle les conseils ont décidé de ne pas donner suite; elle a ensuite déposé la motion 13.3127, que le Conseil fédéral propose de rejeter et qui n'a pas encore été traitée par notre conseil. Finalement, elle nous soumet aujourd'hui une proposition de minorité toujours sur ce registre spécial pour des crimes particuliers.

Il s'agit ici d'une de ces fausses bonnes idées avec lesquelles on croit pouvoir régler les problèmes. Il s'agit en fait d'un registre qui, contrairement à ce que pense l'auteure de la proposition de la minorité, n'amène aucune sécurité supplémentaire. En effet, il existe déjà aujourd'hui un registre du casier judiciaire qui permet en fait à chacun de pouvoir en demander un extrait pour ensuite le fournir à un employeur. Il y a aussi, pour les autorités judiciaires et de police, un registre appelé Vostra qui contient des données permettant de savoir si une personne a déjà fait l'objet d'une condamnation pour un délit sexuel de la nature de ceux qui sont évoqués dans la liste de la minorité Rickli Natalie.

En plus, il convient de relever que la réforme qui nous est soumise aujourd'hui par le Conseil fédéral contient une innovation importante, à savoir qu'il existe un extrait spécial que toute personne qui souhaite postuler dans le cadre d'une activité avec des jeunes, c'est-à-dire des mineurs, ou avec des personnes dépendantes, peut solliciter. Cet extrait porte exactement sur les questions de délits sexuels sur des mineurs. Il s'agit là du meilleur moyen possible, à savoir qu'un employeur qui a quelques doutes à l'égard d'une personne peut lui demander de produire cet extrait. C'est de cette manière-là qu'on assure nettement mieux la sécurité.

Pour ces différentes raisons, la commission a estimé, par 17 voix contre 6, qu'il fallait rejeter la proposition défendue par la minorité Rickli Natalie. Elle a aussi tenu à souligner qu'une révision sur l'ensemble de la question du casier judiciaire est actuellement en cours et qu'il s'agira le moment venu, si jamais, de faire des réflexions sur cet aspect des choses, dans le cadre de cette réforme-là du Code pénal.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Mit dem Antrag der Minderheit Rickli Natalie wird gefordert, dass ein Sonderregister für verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter geschaffen wird. Wie wir in der Debatte bereits gehört haben, ist das kein neues Thema; von unserem Rat sind bereits zwei entsprechende Vorstöße angenommen worden, die vom Bundesrat jedoch bekämpft wurden und im Ständerat keine Mehrheit fanden. Nun ist ein dritter Vorstoss, eine Motion, eingereicht worden, die im Rahmen der Debatte über die Gesamtrevision des Strafregisterrechts durchaus diskutiert werden kann. Die Kommissionsmehrheit war aber entschieden der Ansicht, dass dieses Anliegen nicht in einer punktuellen Revision aufgenommen werden soll.

Es existiert bereits ein zentrales Strafregister mit dem Namen Vostra, es existiert auch eine Fahndungsdatenbank. Wenn nun moniert wird, dass in diesen Datenbanken nicht alle verfügbaren Daten wie Wohnort, Aussehen usw. vorhanden seien, muss man sich fragen, was für einen zusätzlichen Nutzen der Aufbau einer neuen Datenbank für die generelle Sicherheit der Bevölkerung bringen würde. Unsere Kommission ist zusammen mit dem Bundesrat zum Schluss gekommen, dass bei einem neuen Sonderregister Nutzen und Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stünden.

Schliesslich möchte ich auch noch erwähnen, dass mit der bald vorliegenden Gesetzesvorlage auch das Instrument eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister geschaffen wird, der gewisse Tätigkeitsverbote, wie wir sie im Rahmen dieser Vorlage beraten respektive wie sie im Rahmen von Vorlage 4 beraten werden, separat und länger aufführt. Damit wird ein effizientes und wirksames Mittel geschaffen. Arbeitgeber und Freizeitorisationen haben so die Möglichkeit, einen Sonderprivatauszug zu verlangen und damit sicherzustellen, dass bei einem Engagement oder einer Anstellung von erwachsenen Personen keine pädophilen Wiederholungstäter darunter sind.

Art. 366a

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif: *Beilage – Annexe 12.076/8974*)
 Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen
 Dagegen ... 112 Stimmen

Art. 369

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif: *Beilage – Annexe 12.076/8975*)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 64 Stimmen

Ziff. 1 Art. 369a

Antrag der Kommission

Urteile, die ein Verbot nach Artikel 67 Absatz 2 oder nach Artikel 67b dieses Gesetzes, nach Artikel 50 Absatz 2 oder nach Artikel 50b ...

Ch. 1 art. 369a

Proposition de la commission

... des articles 67 alinéa 2 et 67b du présent code, 50 alinéa 2 et 50b du ...

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 371 Titel, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 371 titre, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 371a

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

...
 a. ... nach Artikel 67 Absatz 2 dieses Gesetzes oder nach Artikel 50 Absatz 2 des Militärstrafgesetzes ...

Ch. 1 art. 371a

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

...
 a. ... au sens de l'article 67 alinéa 2 du présent code ou de l'article 50 alinéa 2 du ...

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 50

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3, 4

Streichen (siehe Entwurf 4)

Abs. 5

... Absatz 1 oder 2 verhängt wird ...

Abs. 6

Das Gericht kann die zeitlich befristeten Verbote nach Absatz 2 auf Antrag der Vollzugsbehörde ... (ersten Satz streichen; siehe Entwurf 4)

Abs. 7

... Bewährungshilfe anordnen. (zweiten Satz streichen; siehe Entwurf 4)

Ch. 2 art. 50

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3, 4

Biffer (voir projet 4)

Al. 5

... au sens des alinéas 1 ou 2 en fonction de ...

Al. 6

A la demande des autorités d'exécution, le juge peut prolonger de cinq ans en cinq ans au plus une interdiction limitée dans le temps prononcée en vertu de l'alinéa 2 lorsque c'est ... (biffer la première phrase; voir projet 4)

Al. 7

... du présent article. (biffer la deuxième phrase; voir projet 4)

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 50a

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... ganz zu untersagen. (zweiten Satz streichen; siehe Entwurf 4)

Ch. 2 art. 50a

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... de cette activité. (biffer la deuxième phrase; voir projet 4)

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 50b

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

...

d. Streichen

Ch. 2 art. 50b

Proposition de la commission

Al. 1, 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

...

d. Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 50c <i>Antrag der Kommission</i> <i>Abs. 1–4, 6–10</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates <i>Abs. 5</i> ... b. bei einem Verbot nach ... c. Streichen (siehe Entwurf 4) d. Streichen (siehe Entwurf 4)	<i>Abs. 2</i> Streichen Ch. III <i>Proposition de la commission</i> <i>Al. 1, 3</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral <i>Al. 2</i> Biffer <i>Angenommen – Adopté</i>
Ch. 2 art. 50c <i>Proposition de la commission</i> <i>Al. 1–4, 6–10</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral <i>Al. 5</i> ... b. pour les interdictions au sens ... c. Biffer (voir projet 4) d. Biffer (voir projet 4)	 Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur Ziff. 1–3 <i>Antrag der Kommission</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
 <i>Angenommen – Adopté</i>	 Ch. 1–3 <i>Proposition de la commission</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral <i>Angenommen – Adopté</i>
Ziff. 2 Art. 50d; 50e; 50f; 60b Abs. 3 <i>Antrag der Kommission</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	 Ziff. 4 <i>Antrag der Mehrheit</i> <i>Art. 16 Abs. 1 Bst. I</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Ch. 2 art. 50d; 50e; 50f; 60b al. 3 <i>Proposition de la commission</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral <i>Angenommen – Adopté</i>	 <i>Antrag der Minderheit</i> (Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm) <i>Art. 16 Abs. 1 Bst. e–k, 3, 4</i> Aufheben <i>Art. 16 Abs. 1 Bst. I</i> Streichen
Ziff. 3 Art. 16a <i>Antrag der Kommission</i> <i>Abs. 1, 3, 4</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates <i>Abs. 2</i> ... aufzunehmen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten.	 Ch. 4 <i>Proposition de la majorité</i> <i>Art. 16 al. 1 let. I</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral <i>Proposition de la minorité</i> (Rickli Natalie, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwaner, Stamm) <i>Art. 16 al. 1 let. e–k, 3, 4</i> Abroger <i>Art. 16 al. 1 let. I</i> Biffer
Ch. 3 art. 16a <i>Proposition de la commission</i> <i>Al. 1, 3, 4</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral <i>Al. 2</i> ... avec ces personnes ou de fréquenter certains lieux. <i>Angenommen – Adopté</i>	 Rickli Natalie Simone (V, ZH): In den Fraktionsvoten haben wir verschiedentlich gehört, dass diese Diskussion schon berechtigt sei, dass sie aber nicht hierhergehören, sondern anlässlich der Revision des Strafrechts oder des Strafregisterrechts geführt werden könne. Wie wir alle wissen, wird sich das über Jahre hinziehen. Jahrelang wird sich nichts ändern. Es geht hier um den Schutz der Kinder und um den Schutz der Bevölkerung. Dazu müssen wir alles unternehmen. Deshalb stellen wir diese verschiedenen Minderheitsanträge. Es scheint uns wichtig, dass wir diese Debatte in Zusammenhang mit dieser Vorlage führen. Betreffend DNA-Profil-Gesetz beantragt Ihnen die Minderheit, DNA-Daten generell nicht mehr zu löschen. Deswegen sind Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben e bis I sowie Artikel 16 Absätze 3 und 4 aufzuheben bzw. zu streichen. Genetische Spuren werden für die Polizei immer wichtiger. Anhand ihrer DNA wurden 2012 wieder 35 Prozent mehr Verdächtige und Zeugen identifiziert. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) hat bekanntgegeben, dass 5852-mal eine Tatortspur zu einem Personenprofil gepasst hat. 2011 war das 4303-mal der Fall. Durch die steigende Zahl der Identifikationen können mehr Verbrechen aufgeklärt werden. Gerade im Fall von schweren Verbrechen kommt die DNA-Analyse zum Zug. Im vergange-
Ziff. 3 Art. 19 Abs. 4 <i>Antrag der Kommission</i> ... Erwachsenenstrafrecht angeordnet. (dritten Satz streichen; siehe Entwurf 4)	
Ch. 3 art. 19 al. 4 <i>Proposition de la commission</i> ... droit pénal applicable aux adultes. (biffer la troisième phrase; voir projet 4)	
 <i>Angenommen – Adopté</i>	
Ziff. II <i>Antrag der Kommission</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	
Ch. II <i>Proposition de la commission</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral <i>Angenommen – Adopté</i>	
Ziff. III <i>Antrag der Kommission</i> <i>Abs. 1, 3</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	

nen Jahr wurden so 44 Tötungen, 5 Fälle von sexuellen Handlungen mit Kindern und 76 Fälle von sexueller Nötigung aufgeklärt.

Wie Sie sehen, werden diese DNA-Daten gemäss Artikel 16 des DNA-Profil-Gesetzes relativ früh wieder gelöscht; beispielsweise bereits fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder nach der Zahlung einer Geldstrafe und zwanzig Jahre nach der Entlassung aus der Freiheitsstrafe, der Verwahrung oder nach dem Vollzug der therapeutischen Massnahmen. Gerade bei diesen Delikten haben wir es mit schweren Gewalt- und Sexualstrftätern zu tun. Pädophile sind oft Wiederholungstäter. Insbesondere bei Sexualdelikten helfen DNA-Spuren zur Aufklärung und Überführung des Täters, wenn er bereits in der DNA-Datenbank registriert ist. Es ist nicht angebracht, diese DNA-Daten zu löschen.

Die betroffenen Unschuldigen haben ja nichts zu befürchten. Nur, wenn die Täter wieder straffällig werden, könnten sie eindeutig identifiziert werden. Die Verdächtigten könnten aber auch entlastet werden, wenn sie es nicht waren. Diese Daten sind ja nicht öffentlich, sondern dienen lediglich der Aufklärung von solchen Straftaten. Mit mehr DNA-Profilen steigt die Aufklärungsquote, gerade auch in Bezug auf Täter, die einmal zu einem Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot verurteilt wurden. Bei einer verbotenen Kontaktaufnahme oder Missachtung des Rayonverbots können unter Umständen DNA-Daten gefunden werden.

Aus diesem Grund bitte ich Sie namens der Minderheit und der SVP-Fraktion, diesen Antrag zu unterstützen.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte doch darauf hinweisen, dass DNA-Profil besonders sensible Personendaten sind. Sie sind nicht irgendeine Information. Deshalb hat man im DNA-Profil-Gesetz ganz genau geregelt, wie lange diese Profile aufbewahrt werden respektive wann sie gelöscht werden müssen. Was Ihnen die Minderheit vorschlägt, wäre eine grundlegende Änderung der Regeln des DNA-Profil-Gesetzes.

Es geht darum, dass man durch die Lösung der DNA-Profil die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert, und genau deshalb hat man im DNA-Profil-Gesetz zwei Sicherungen vorgesehen. Zum einen dürfen die Daten erst nach einer sehr langen Frist gelöscht werden. Ich erinnere daran: Es sind zwanzig Jahre nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe; also zwanzig Jahre lang werden diese Daten aufbewahrt. Wenn Sie von Wiederholungstätern sprechen, glaube ich, dass die Wiederholung wahrscheinlich innert zwanzig Jahren stattfindet, nicht erst nach zwanzig Jahren. Zwanzig Jahre sind eine sehr lange Dauer. Zum andern, und das ist die zweite Sicherung, muss die Zustimmung der zuständigen richterlichen Behörden vorliegen, bevor das DNA-Profil gelöscht werden kann. Eine solche richterliche Behörde kann die Zustimmung zur Lösung verweigern, wenn der konkrete Verdacht auf ein nichtverjährtes Verbrechen besteht, wenn das Vergehen nicht behoben ist oder wenn tatsächlich eine Wiederholungstat befürchtet wird.

Mit diesen beiden Sicherungsmassnahmen kann ausgeschlossen werden, dass wichtige Daten für eine Strafverfolgung nicht mehr zur Verfügung stehen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Regelungen im DNA-Profil-Gesetz genügen, um sicherzustellen, dass die Daten nicht gelöscht werden, wenn Bedarf besteht.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Au chiffre 4, la loi sur les profils d'ADN, une petite modification est proposée par le Conseil fédéral afin d'adapter cette disposition aux nouvelles dispositions qui ont été introduites par la réforme du Code pénal sur les interdictions d'exercer une activité, l'interdiction de contact et l'interdiction géographique. Profitant de la révision de la loi sur les profils d'ADN, Madame Natalie Rickli demande de la modifier de manière

conséquente. Elle demande pratiquement le droit de supprimer le droit à l'oubli. Elle supprime de nombreuses possibilités de procéder à la radiation des profils ADN de la banque de données et elle fait une proposition certes fondée sur des préoccupations légitimes à l'égard des agresseurs sexuels d'enfants, mais cela sans prendre en compte du tout le fait que la loi s'applique non seulement à cette situation mais à bien d'autres qu'il convient de prendre en considération.

Outre les arguments de fond qui ont été développés par Madame la conseillère fédérale Sommaruga, il convient de signaler que la majorité des membres de la commission a refusé d'ouvrir un débat général sur la loi sur les profils d'ADN dans le cadre d'une réforme du Code pénal qui est une réforme urgente sur la question de l'interdiction d'exercer une activité, l'interdiction de contact et l'interdiction géographique.

D'ailleurs, au cours des débats en commission, la majorité a proposé à Madame Rickli de déposer une initiative parlementaire et de faire de sa préoccupation un objet séparé avec une discussion séparée qui permettra, le cas échéant, d'examiner en détail l'économie actuelle de la loi sur les profils ADN et de décider s'il y a lieu ou pas de remettre en cause sur ce point ce qu'il existe ici.

Par 13 voix contre 6 et 2 abstentions, la commission a rejeté la proposition Rickli Natalie et je vous invite à en faire de même.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Der Bundesrat beantragt uns, in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe I eine neue Bestimmung einzufügen, wonach zehn Jahre nach dem Ende eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- oder Rayonverbots die DNA-Profile gelöscht werden sollen. Nun hat Natalie Rickli dies zum Anlass genommen, das ganze DNA-Profil-Gesetz insofern zu ändern, als künftig nicht mehr der Grundsatz gelten soll, dass DNA-Daten nach einer gewissen Zeit gelöscht werden. Vielmehr soll der Grundsatz gelten, dass DNA-Daten auf ewig gespeichert bleiben, ausser in vier Fällen, nämlich dann, wenn eine Person als Täter ausgeschlossen werden kann, wenn ein Freispruch erfolgt, wenn jemand stirbt oder wenn das Verfahren eingestellt wird. Das DNA-Profil-Gesetz sieht eben gerade mit einer abgestuften Kaskade vor, wann DNA-Profile gelöscht werden können. Wir haben es bereits in der Debatte gehört: DNA-Profil sind besonders sensible Personendaten, und deshalb ist es auch aus rechtsstaatlicher Sicht angezeigt, dass DNA-Profil nach einer bestimmten Frist, auch je nach Schwere des Vergehens oder Verbrechens, wieder gelöscht werden können. Dies sollte auch im Interesse der Mehrheit dieses Rates sein.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.076/8976)

Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 73 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.076/8977)

Für Annahme des Entwurfes ... 176 Stimmen

(Einstimmigkeit)